

Anlage 1

Steuerreporting gemäß § 96 Abs. 5 EStG 1988

Einkünfte, auf die ein besonderer Steuersatz gemäß § 27a Abs. 1 EStG 1988 anwendbar ist und bei denen ein automatischer Verlustausgleich gemäß § 93 Abs. 6 EStG 1988 zulässig ist

| Art der Einkünfte | Höhe der positiven / negativen Einkünfte, wobei auch die Verluste als positiver Wert anzugeben sind | Anrechenbare ausländische Quellensteuer (+) bzw. Reduktion der anrechenbaren Quellensteuer (-) durch Verlustverrechnung | Abgeführte (+) oder gutgeschriebene (-) Kapitalertragsteuer (inkl. vom Schuldner einbehaltene KEST) |
|---|---|---|---|
| Einkünfte aus der Überlassung von Kapital gemäß § 27 Abs. 2 EStG 1988 (insbesondere Dividenden, Zinserträge aus Wertpapieren), auf die im Rahmen des KEST-Abzuges keine ausländische Quellensteuer anrechenbar ist <i>(Kennzahl 862)</i> | | - | |
| Einkünfte aus der Überlassung von Kapital gemäß § 27 Abs. 2 EStG 1988 (insbesondere Dividenden), auf die ausländische Quellensteuer anrechenbar ist <i>(Kennzahl 862)</i> <i>Diese Zeile kann mehrfach vorkommen, sofern Einkünfte mit unterschiedlichen Quellensteuersätzen vorliegen.</i> | | | |
| Überschüsse aus realisierten Wertsteigerungen von Kapitalvermögen gemäß § 27 Abs. 3 EStG 1988 (insbesondere Veräußerungsgewinne aus Aktien, Forderungswertpapieren und Fondsanteilen) <i>(Kennzahl 981)</i> | | - | |
| Überschüsse aus verbrieften Derivaten gemäß § 27 Abs. 4 EStG 1988 (insbesondere Zertifikate, Optionsscheine) oder Überschüsse aus nicht verbrieften Derivaten bei freiwilligem Steuerabzug <i>(Kennzahl 982)</i> | | - | |
| Verluste aus realisierten Wertsteigerungen von Kapitalvermögen gemäß § 27 Abs. 3 EStG 1988 (insbesondere Veräußerungsverluste aus Aktien, Forderungswertpapieren und Fondsanteilen) <i>(Kennzahl 891)</i> | | | |
| Verluste aus verbrieften Derivaten | | | |

| | | | |
|---|--|---|-----------------------|
| gemäß § 27 Abs. 4 EStG 1988 (insbesondere Zertifikate, Optionsscheine) oder Verluste aus nicht verbrieften Derivaten bei freiwilligem Steuerabzug <i>(Kennzahl 895)</i> | | | |
| Ausschüttungen aus Investmentfonds und Immobilieninvestmentfonds <i>(Kennzahl 897)</i> <i>Diese Zeile kann auf Verlangen des Steuerpflichtigen mehrfach vorkommen.</i> | | | |
| Ausschüttungsgleiche Erträge aus Investmentfonds und Immobilieninvestmentfonds <i>(Kennzahl 936)</i> <i>Diese Zeile kann auf Verlangen des Steuerpflichtigen mehrfach vorkommen.</i> | | | |
| In Ausschüttungen aus Investmentfonds und Immobilieninvestmentfonds enthaltene inländische Dividenden, bei denen die Kapitalertragsteuer bereits durch den Schuldner der Kapitalerträge einbehalten und abgeführt wurde <i>(Kennzahl 897)</i> | | - | |
| In den ausschüttungsgleichen Erträgen aus Investmentfonds und Immobilieninvestmentfonds enthaltene inländische Dividenden, bei denen die Kapitalertragsteuer bereits durch den Schuldner der Kapitalerträge einbehalten und abgeführt wurde <i>(Kennzahl 936)</i> | | - | |
| Saldo | | <i>Dieser Betrag kann nur dann im Rahmen der Veranlagung gemäß § 97 Abs. 2 EStG 1988 ungekürzt in die Kennzahl 984 übernommen werden, wenn die mit Quellensteuer belasteten Einkünfte im Rahmen des Verlustausgleichs nicht gekürzt werden.</i> | <i>(Kennzahl 899)</i> |

Einkünfte aus Kryptowährungen gemäß § 27 Abs. 4a EStG 1988, auf die ein besonderer Steuersatz gemäß § 27a Abs. 1 EStG 1988 anwendbar ist und bei denen ein automatischer Verlustausgleich gemäß § 93 Abs. 7 EStG 1988 zulässig ist

| Art der Einkünfte | Höhe der positiven / negativen Einkünfte, wobei | Abgeführte (+) oder gutgeschriebene (-) Kapitalertragsteuer |
|-------------------|---|---|
|-------------------|---|---|

| | auch die Verluste als positiver Wert anzugeben sind | (inkl. vom Schuldner einbehaltene KESt) |
|--|---|---|
| Laufende Einkünfte aus Kryptowährungen gemäß § 27b Abs. 2 EStG 1988 (insbesondere aus der Überlassung von Kryptowährungen und Mining) (Kennzahl 171) | | |
| Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen von Kryptowährungen gemäß § 27b Abs. 3 EStG 1988 (Kennzahl 173) | | |
| Verluste aus realisierten Wertsteigerungen von Kryptowährungen gemäß § 27b Abs. 3 EStG 1988 (Kennzahl 175) | | |
| Saldo | | (Kennzahl 899) |

Einkünfte, auf die ein besonderer Steuersatz gemäß § 27a Abs. 1 EStG 1988 anwendbar ist und die nicht im Rahmen des automatischen Verlustausgleichs gemäß § 93 Abs. 6 EStG 1988 berücksichtigt werden

| Art der Einkünfte | Höhe der positiven / negativen Einkünfte, wobei auch die Verluste als positiver Wert anzugeben sind | Anrechenbare ausländische Quellensteuer | Abgeführte Kapitalertragsteuer (+) |
|---|---|---|------------------------------------|
| Zinsen aus Geldeinlagen und nicht verbrieften sonstigen Forderungen bei Kreditinstituten (Kennzahl 860) | | - | |
| Einkünfte aus vor dem 1. April 2012 erworbenen Forderungswertpapieren (§ 27 idF vor dem BBG 2011 iVm § 124b Z 185 lit. c EStG 1988) (Kennzahl 934) | | | |
| Einkünfte aus der Überlassung von Kapital gemäß § 27 Abs. 2 EStG 1988 (insbesondere Dividenden, Zinserträge aus Wertpapieren), auf die keine ausländische Quellensteuer anrechenbar ist (Kennzahl 862) | | - | |
| Einkünfte aus der Überlassung von Kapital gemäß § 27 Abs. 2 EStG 1988 (insbesondere Dividenden), auf die ausländische Quellensteuer anrechenbar ist (Kennzahl 862) <i>Diese Zeile kann mehrfach vorkommen, sofern Einkünfte mit unterschiedlichen Quellensteuersätzen vorliegen.</i> | | | |

| | | | |
|---|--|---|---|
| Überschüsse aus realisierten Wertsteigerungen von Kapitalvermögen gemäß § 27 Abs. 3 EStG 1988 (insbesondere Veräußerungsgewinne aus Aktien, Forderungswertpapieren und Fondsanteilen) (Kennzahl 981) | | - | |
| Überschüsse aus verbrieften Derivaten gemäß § 27 Abs. 4 EStG 1988 (insbesondere Zertifikate, Optionsscheine) oder Überschüsse aus nicht verbrieften Derivaten bei freiwilligem Steuerabzug (Kennzahl 982) | | - | |
| Verluste aus realisierten Wertsteigerungen von Kapitalvermögen gemäß § 27 Abs. 3 EStG 1988 (insbesondere Veräußerungsverluste aus Aktien, Forderungswertpapieren und Fondsanteilen) (Kennzahl 891) | | - | - |
| Verluste aus verbrieften Derivaten gemäß § 27 Abs. 4 EStG 1988 (insbesondere Zertifikate, Optionsscheine) oder Verluste aus nicht verbrieften Derivaten bei freiwilligem Steuerabzug (Kennzahl 895) | | - | - |
| Ausschüttungen aus Investmentfonds und Immobilieninvestmentfonds (Kennzahl 897) | | | |
| Ausschüttungsgleiche Erträge aus Investmentfonds und Immobilieninvestmentfonds (Kennzahl 936) | | | |
| In Ausschüttungen aus Investmentfonds und Immobilieninvestmentfonds enthaltene inländische Dividenden, bei denen die Kapitalertragsteuer bereits durch den Schuldner der Kapitalerträge einbehalten und abgeführt wurde (Kennzahl 897) | | - | |
| In den ausschüttungsgleichen Erträgen aus | | - | |

| | | | |
|--|--|---|-----------------------|
| Investmentfonds und Immobilieninvestmentfonds enthaltene inländische Dividenden, bei denen die Kapitalertragsteuer bereits durch den Schuldner der Kapitalerträge einbehalten und abgeführt wurde <i>(Kennzahl 936)</i> | | | |
| Überschüsse aus realisierten Wertsteigerungen von Kapitalvermögen gemäß § 27 Abs. 3 EStG 1988 (insbesondere Veräußerungsgewinne aus Aktien, Forderungswertpapieren und Fondsanteilen), die durch die pauschale Einkünfteermittlung gemäß § 93 Abs. 4 EStG 1988 ermittelt wurden | <i>Hinweis: In der Einkommensteuererklärung sind die tatsächlichen Einkünfte anzuführen. Der KESt-Abzug entfaltet keine Abgeltungswirkung.</i> | | |
| Überschüsse aus verbrieften Derivaten gemäß § 27 Abs. 4 EStG 1988 (insbesondere Zertifikate, Optionsscheine) oder Überschüsse aus nicht verbrieften Derivaten bei freiwilligem Steuerabzug, die durch die pauschale Einkünfteermittlung gemäß § 93 Abs. 4 EStG 1988 ermittelt wurden | <i>Hinweis: In der Einkommensteuererklärung sind die tatsächlichen Einkünfte anzuführen. Der KESt-Abzug entfaltet keine Abgeltungswirkung.</i> | | |
| Saldo | | <i>Dieser Betrag kann nur dann im Rahmen der Veranlagung gemäß § 97 Abs. 2 EStG 1988 ungekürzt in die Kennzahl 984 übernommen werden, wenn die mit Quellensteuer belasteten Einkünfte im Rahmen des Verlustausgleichs nicht gekürzt werden.</i> | <i>(Kennzahl 899)</i> |

Einkünfte aus Kryptowährungen gemäß § 27 Abs. 4a EStG 1988, auf die ein besonderer Steuersatz gemäß § 27a Abs. 1 EStG 1988 anwendbar ist und die nicht im Rahmen des automatischen Verlustausgleichs gemäß § 93 Abs. 7 EStG 1988 berücksichtigt werden

| Art der Einkünfte | Höhe der positiven / negativen Einkünfte, wobei auch die Verluste als positiver Wert anzugeben sind | Abgeführte Kapitalertragsteuer (+) |
|--|--|---|
| Laufende Einkünfte aus Kryptowährungen gemäß § 27b Abs. 2 EStG 1988 (insb. aus der Überlassung von Kryptowährungen und | | |

| | | |
|---|--|----------------|
| Mining) (Kennzahl 171) | | |
| Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen von Kryptowährungen gemäß § 27b Abs. 3 EStG 1988 (Kennzahl 173) | | |
| Verluste aus realisierten Wertsteigerungen von Kryptowährungen gemäß § 27b Abs. 3 EStG 1988 (Kennzahl 175) | | - |
| Überschüsse aus realisierten Wertsteigerungen von Kryptowährungen gemäß § 27b Abs. 3 EStG 1988, die durch die pauschale Einkünfteermittlung gemäß § 93 Abs. 4a EStG 1988 ermittelt wurden | <i>Hinweis: In der Einkommensteuererklärung sind die tatsächlichen Einkünfte anzuführen. Der KEST-Abzug entfaltet keine Abgeltungswirkung.</i> | |
| Saldo | | (Kennzahl 899) |

Weitere Angaben

| | |
|--|--|
| Noch nicht im Rahmen des automatischen Verlustausgleichs gemäß § 93 Abs. 6 oder 7 EStG 1988 berücksichtigte Einkünfte (Einkünfteüberhang): | |
| – darauf entfallende Kapitalertragsteuer: | |
| Noch nicht im Rahmen des automatischen Verlustausgleichs gemäß § 93 Abs. 6 oder 7 EStG 1988 berücksichtigte Verluste (Verlustüberhang): | |
| Höhe der insgesamt abgeführten Kapitalertragsteuer (vor Verlustausgleich): | |
| Höhe der insgesamt im Rahmen des Verlustausgleichs erstatteten Kapitalertragsteuer: | |
| Zeitraum, der im Steuerreporting abgebildet wird: | |

